

#0611080

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Verkündet am:**  
24.07.2015

**Aktenzeichen: 2-05 O 304/10**

F. Hoinkis; Justizsekretär  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

**Kläger**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Oliver Mogwitz  
Südallee 31-35, 56068 Koblenz,  
Geschäftszeichen: M0209/00261

gegen

Stadwerke Bad Vilbel GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Klaus Minkel, Theodor-Heuss-  
Straße 51, 61118 Bad Vilbel,

**Beklagte**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Stefan Fink  
Frankfurter Str. 90, 61118 Bad Vilbel,  
Geschäftszeichen: 072/09

wegen Unwirksamkeit von Preisanpassungen in einem Stromlieferungsvertrag hat die 5. Zivilkam-  
mer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Zoremsky als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2015

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die Arbeitspreisanpassungen im Rahmen des bestehenden Stromversorgungsvertrages mit der Kundennummer [REDACTED] im Tarif „Strom, DZ HT“ und im Tarif „Strom, DZ NT“ sowie die Grundpreisanpassungen ab dem 1.1.2005 unwirksam sind.

Es wird festgestellt, dass die Jahresabrechnungen für Strom aus den Jahren 2006-2010 nicht fällig und nicht durchsetzbar sind.

Es wird festgestellt, dass die von Seiten der Beklagten ermittelten Teilbeträge (Abschlagsforderung) anlässlich der Rechnung der Beklagten vom 15.1.2010 in Höhe von jeweils 290,- € für den Tarif „Strom, DZ HT“ und jeweils 65,- € für den Tarif „Strom, DZ NT“ unwirksam und nicht fällig sind.

Es wird festgestellt, dass dem Kläger in dem Vertragsverhältnis mit der Beklagten unter der Kundennummer [REDACTED] für den Stromverbrauch auf den Zeitraum der Versorgung zwischen dem 1.1.2006 und 31.12.2011 Rückzahlungsansprüche zustehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 32% und die Beklagte 68% zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von Strompreiserhöhungen.

Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen. Der Kläger bezieht von der Beklagten Elektrizität.

Ursprünglich belieferte die OVAG den Kläger mit Strom. Mit Schreiben vom 20.9.1995, überschrieben mit dem Betreff „Sondereinbarung für Speicherheizungskunden (gemeinsame Messung) Ihre Speicherheizung“, informierte die OVAG den Kläger darüber, dass der Strompreis für Speicherheizungen ab dem 1.1.1996 77,5 % des Schwachlastarbeitspreises des allgemeinen Tarifs betrage. Wegen des weiteren Inhaltes des Schreibens wird auf Bl. 38 d. A. verwiesen. Im Jahr 2000 erwarb die Beklagte das Stromleitungsnetz der OVAG. Mit

Schreiben vom Dezember 1999 teilten die OVAG und die Beklagte dem Kläger mit, dass die Beklagte nach § 32 Abs. 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden zum 1.1.2000 in alle bisher mit der OVAG bestehenden Vertragsverhältnisse zu Lieferung von Elektrizität eintrete. In der Folge belieferte die Beklagte den Kläger, wobei ein schriftlicher Vertrag keiner der Parteien vorliegt.

Zum 1.1.2003 betrug der Arbeitspreis im Tarif der Beklagten „Strom, DZ HT“ 11,74 ct/kWh und im Tarif „Strom, DZ NT“ 4,63 ct/kWh. Der Grundpreis lag bei 61,08 €. In der Zeit vom 1.1.2004 bis 31.12.2011 änderte sich der Arbeitspreis. Für die Einzelheiten der Änderungen wird auf Bl. 13 d. A., 156 d. A. und 436 ff. verwiesen. Bis 2008 zahlte der Kläger die seitens der Beklagten in Rechnung gestellten Beträge ohne Beanstandung. Am 11.3.2008 erhob er den Einwand der Unbilligkeit der Preisbestimmungen und zeigte an, nur noch unter Vorbehalt zu zahlen. Wegen der Rechnungen wird im Einzelnen auf Bl. 24-35, 158-161 und 436-444 d. A. verwiesen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei in das ursprünglich mit der OVAG AG begründete Vertragsverhältnis eingetreten. Der Kläger ist der Ansicht, zwischen den Parteien bestehe insgesamt ein Sondervertragsverhältnis.

Der Kläger hat ursprünglich mit seiner Klage beantragt,

1. festzustellen, dass die Arbeitspreisanpassungen im Rahmen des bestehenden Stromversorgungsvertrages mit der Kundennummer [REDACTED] im Tarif „Strom, DZ HT“ und im Tarif „Strom, DZ NT“ sowie dem Grundpreisanpassungen ab dem 1.1.2003 unwirksam sind.
2. festzustellen, dass die von Seiten der Beklagten ermittelten Teilbeträge (Abschlagsforderung) anlässlich der Rechnung der Beklagten vom 16.1.2009 in Höhe von jeweils 299,- € für den Tarif „Strom, DZ HT“ und jeweils 67,- € für den Tarif „Strom, DZ NT“ unwirksam und nicht fällig sind.

Er beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass die Arbeitspreisanpassungen im Rahmen des bestehenden Stromversorgungsvertrages mit der Kundennummer [REDACTED] im Tarif „Strom, DZ HT“ und im Tarif „Strom, DZ NT“ sowie dem Grundpreisanpassungen ab dem 1.1.2003 unwirksam sind.
2. festzustellen, dass die Jahresabrechnungen für Strom aus den Jahren 2004-2010 nicht fällig und nicht durchsetzbar sind.
3. festzustellen, dass die von Seiten der Beklagten ermittelten Teilbeträge (Abschlagsforderung) anlässlich der Rechnung der Beklagten vom

15.1.2010 in Höhe von jeweils 290,- € für den Tarif „Strom, DZ HT“ und jeweils 65,- € für den Tarif „Strom, DZ NT“ unwirksam und nicht fällig sind.

4. festzustellen, dass dem Kläger in dem Vertragsverhältnis mit der Beklagten unter der Kundennummer [REDACTED] für den Stromverbrauch auf den Zeitraum der Versorgung zwischen dem 1.1.2003 und 31.12.2009 Rückzahlungsansprüche zustehen.
5. festzustellen, dass dem Kläger in dem Versorgungszeitraum vom 1.1.2010 bis 31.12.2011 weitere Rückforderungsansprüche zustehen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe die Vertragsbeziehungen der OVAG AG mit ihren Kunden nicht übernommen, sondern neue Verträge begründet. Für den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag gelte der allgemeine Tarif mit Schwachlastregelung. Der ursprüngliche Vertrag zwischen der OVAG und dem Kläger sei nach Bundestarifordnung Elektrizität vom 18.12.1989 abgeschlossen worden. Der Kläger sei daher kein Sondervertragskunde. Dies ergebe sich auch aus den dem Kläger übersandten Abrechnungen, welcher als Tarif „Strom DZ HT/NT“ ausweisen.

Die Beklagte erhebt hinsichtlich der Ansprüche für die Jahre 2003 bis einschließlich 2005 die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] aufgrund des Beweisbeschlusses vom 24.11.2011 (Bl. 360 d. A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 2.2.2012 (Bl. 372 ff. d. A.) verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

A.

Die Klage ist insgesamt zulässig, insbesondere hat der Kläger hinsichtlich der von ihm begehrten Feststellungen ein Feststellungsinteresse.

Ein rechtliches Interesse des Klägers an den mit den Klageanträgen zu 1) bis 3) begehrten Feststellungen gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ist anzunehmen. Auf eine Leistungsklage kann der Kläger schon deshalb nicht verwiesen werden, weil das Rechtsschutzziel der hier gegebenen negativen Feststellungsklage mit einer Leistungsklage nicht erreicht werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 9.2.2011 zu Az. VIII ZR 295/09 vom 9.2.2011 Rn. 19, Juris).

Die Feststellungsanträge zu 4) und 5) sind ebenfalls zulässig. Zwar müsste der Kläger diese Anträge grundsätzlich beziffern. Der Kläger selbst ist allerdings der Auffassung, dass der vom tatsächlichen Preis abweichende billige Preis zum Zeitpunkt der Erstversorgung maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsanspruchs sei. Diesen Preis müsste er damit grundsätzlich vortragen und auf dieser Grundlage seine Rückzahlungsansprüche beziffern. Indes ist anerkannt, dass eine Feststellungsklage dann erhoben werden darf, wenn der Kläger den Anspruch nur nach einer aufwendigen Begutachtung beziffern könnte (Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 256 Rn.7e; BGH, NJW 2000, 1256). Auf der Grundlage der rechtlichen Würdigung des Klägers war die Feststellungsklage mithin zulässig. Dass das Gericht davon ausgeht, dass nicht der billige Preis zum Zeitpunkt der Erstversorgung Grundlage der Berechnung der Rückzahlungsansprüche ist, sondern vielmehr der Preissockel aus dem Jahr 2004 ändert an der Zulässigkeit der Feststellungsklage im vorliegenden Fall nichts. Auf dieser Grundlage wäre dem Kläger zwar eine Bezifferung leicht möglich. Allerdings ist zu erwarten, dass die Beklagte auf ein Feststellungsurteil leisten wird, mithin der Streit endgültig beigelegt würde. In diesem Fall ist die Feststellungsklage trotz möglicher Bezifferung ausnahmsweise zulässig (Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 256 Rn. 8).

## B.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung, dass die Preisanpassungen der Beklagten im Rahmen des Stromversorgungsvertrages zwischen den Parteien ab dem 1.1.2005 unwirksam sind.

Dies gilt sowohl für den Stromversorgungsbestandteil „DZ HT“ als auch für den Bestandteil „DZ NT“. Dabei geht die Kammer davon aus, dass zwei unterschiedliche Verträge zu den jeweiligen Bestandteilen geschlossen wurden. Zwischen den Parteien besteht hinsichtlich der Speicherheizung („DZ NT“) ein Sondervertragsverhältnis, im Übrigen ein Tarifikundenvertrag.

Die Begriffe Tarifikunde und Sondervertragskunde sind gesetzlich nicht definiert. Die Abgrenzung richtet sich danach, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht eines örtlichen Abnehmers - im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften anbietet oder ob das Angebot unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit erfolgt (BGH, Urteil vom 15.7.2009 Az. VIII ZR 225/07, Rn. 14). Welche Art von Vertrag vorliegt

ist danach durch Auslegung zu ermitteln. Da der Vertrag zwischen dem Kläger und der OVAG von beiden Parteien nicht vorgelegt werden kann, kann eine Auslegung anhand des Vertragstextes nicht erfolgen. Das Gericht ist jedoch aufgrund des Schreibens der OVAG davon überzeugt, dass der Kläger Sondervertragskunde der OVAG war. Wenngleich letztlich nicht in die von dem Versorgungsunternehmen selbst gewählte Bezeichnung der rechtlichen Belieferungsgrundlagen entscheidend ist (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 5.5.2009 zu Az. 11 U 61/07 Rn. 23), spricht doch die Bezeichnung des Vertrages als Sondervereinbarung durch die OVAG zunächst dafür, dass es sich auch um eine solche handeln könnte. Ein Indiz für eine Sondervertragskundenvereinbarung liegt auch in den ersten Satz des Schreibens, wonach die Lieferung elektrischer Energie für Speicherheizungsanlagen aufgrund der besonderen Abnahmeverhältnisse gesonderten Konditionen unterliege. Allerdings ist dieser Hinweis insofern nicht eindeutig, als auch im Rahmen der allgemeinen Tarife Staffelpreise gebildet werden können, die aufgrund einer Abweichung zum allgemeinen Tarif als Sonderkonditionen bezeichnet werden mögen. Entscheidend für die Einordnung des Gerichtes ist vor diesem Hintergrund, dass die OVAG in ihrem Schreiben dem Kläger ausdrücklich mitteilt, dass sich der Strompreis für die Speicherheizung nicht nach einem allgemeinen Tarif berechnet. Vielmehr sollte sich der Preis zukünftig prozentual an einem allgemeinen Tarif orientieren. Damit war dieser Tarif aber gerade nicht Vertragsgrundlage.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, der Sondervertrag sei später in einen Tarifvertrag umgewandelt worden. Zur rechtsgeschäftlichen Änderung der Leistungsmodalitäten eines Schuldverhältnisses bedarf es nach § 311 Abs. 1 EGB grundsätzlich eines Vertrages (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9.11.2010 zu Az. 11 U 4/10). Ihre Behauptung, zwischen den Parteien sei nach dem Ankauf des Stromnetzes der OVAG durch die Beklagte ein neues Vertragsverhältnis begründet worden, hat die Beklagte nicht näher substantiiert. Gegen diese Behauptung und für den Vortrag des Klägers, dass die Beklagte in die bestehenden Verträge eingetreten sei, spricht zudem das von der Klägerseite vorgelegte Schreiben aus Dezember 1999, nach dem die Beklagte in die bestehenden Vertragsverhältnisse eintrete. Eine stillschweigende Änderung der Verträge ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die bloße Übersendung der Abrechnungen ist hierzu nicht ausreichend. Aus ihnen konnte der Kläger in keiner Weise erkennen, dass eine Vertragsänderung seitens der Beklagten gewollt gewesen wäre. Durch die Bezahlung von Tarifpreisen kann ebenfalls keine Vertragsänderung erfolgt sein. Denn die Bezahlung einer Rechnung enthält grundsätzlich über den Charakter als Erfüllungshandlung hinaus keine Aussage des Schuldners.

Für die Stromlieferung „DZ HT“ bestehen demgegenüber keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um einen Sonderkundenvertrag handeln könnte. Der insoweit darlegungs- und beweissbelastete Kläger hat hierzu nichts Substantielles vorgetragen. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei den Stromlieferungsbestandteilen „DZ HT“ und DZ NT“ um

einen einheitlichen (Sonderkunden-)Vertrag handelt. Dagegen spricht schon die nur auf den Bestandteil „Nachtspeicherheizung“ bezogene Korrespondenz mit der OVAG (Anlage K 5). Darüber hinaus fällt auf, dass die Beklagte beide „Tarife“ selbst in ihren Abrechnungen mit zwei unterschiedlichen Vertragsnummern führt. Dies lässt darauf schließen, dass auch die Beklagte nicht von einem einheitlichen Vertrag, sondern von zwei gesondert zu behandelnden Verträgen ausgeht.

Die seit dem 1.1.2005 durch die Beklagte vorgenommenen Strompreiserhöhungen im Sonderkundenvertrag mit dem Kläger sind unwirksam.

Die in dem Schreiben der OVAG mitgeteilte Preisänderungsbestimmung, nach der der Strompreis für Speicherheizungen 77,5 % des jeweils gültigen Schwachlastarbeitspreises beträgt, ist nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Die von der Beklagten verwendete Preisanpassungsklausel ist unwirksam, weil sie den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Der Klausel lässt sich entnehmen, dass der Stromversorger zu einer einseitigen Preisanpassung berechtigt sein soll und sich der Preis nach dem allgemeinen Tarif für Schwachlast richten soll. Aus der Formulierung der Klausel ist auch ersichtlich, in welcher Weise die Änderungen des Arbeitspreises jeweils an die Änderungen des entsprechenden Tarifs gekoppelt sein soll. Aus ihr geht aber nicht hervor, dass auch die gegenüber den Sondervertragskunden der Beklagten erfolgenden Preisänderungen wie bei dem gesetzlichen Preisänderungsrecht der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB unterliegen. Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (vgl. BGH, NJW 2011, 1342 Rn. 29) kommt vielmehr auch ein Verständnis in Betracht, nach dem der Beklagten wegen der festen Koppelung der Preisänderungen an den Schwachlastarbeitspreis kein der Überprüfung zugänglicher Ermessensspielraum zusteht und deshalb für den Kunden zugleich keine Kontrolle des geänderten Preises auf Billigkeit stattfindet. Mit diesem Inhalt hält die Klausel einer Prüfung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht stand, weil es an der Möglichkeit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB fehlt, der zugleich ein formularmäßig nicht abdingbares Gerechtigkeitsgebot im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zum Ausdruck bringt (vgl. BGH, NJW 2013, 2253). Selbst wenn man die Klausel dahin verstehen wollte, dass aus der Koppelung des Preises an die Preisänderungen der Beklagten gegenüber Grundversorgungskunden auch im Verhältnis zu Sonderkunden eine Bindung der Preisänderung an den Maßstab des billigen Ermessens folgen soll, verstieße die Klausel gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB; denn ein solcher Verstoß liegt bereits dann vor, wenn eine Formularbestimmung - hier durch die nicht hinreichend deutlich herausgestellte Möglichkeit einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB - die Rechtslage irreführend darstellt und es dem Verwender dadurch ermöglicht, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die in ihr getroffene Regelung abzuwehren (vgl. BGH, NJW 2013, 2253).

Die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten wird vorliegend nicht durch die Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag kompensiert. Ein angemessener Interessenausgleich einer benachteiligenden Preisanpassungsklausel setzt zumindest voraus, dass der Kunde vorab über die beabsichtigte Preiserhöhung informiert wird und sich vom Vertrag lösen kann, bevor sie wirksam wird (BGH, Urteil vom 13.12.2006 zu Az. VIII ZR 25/06). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Welche vertraglichen Möglichkeiten dem Kläger eingeräumt waren, sich angesichts einer Preiserhöhung vom Vertrag mit der Beklagten zu lösen, ist mangels Vorliegen des Vertragstextes bereits nicht ersichtlich. Die Möglichkeit zu einer ordentlichen Kündigung ist nicht ausreichend, da durch sie die Wirksamkeit der Kündigung vor dem Eingreifen der Preiserhöhung nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt erst recht angesichts der im Schreiben vom 20.9.1995 mitgeteilten Vorgehensweise, nach der Preisänderungen erst in der Kundenzeitschrift sowie der regionalen Tageszeitung veröffentlicht werden sollten.

Ein einseitiges Preisänderungsrecht der Beklagten lässt sich jedoch für den Zeitraum vor 2005 aus einer ergänzenden Vertragsauslegung herleiten. Die infolge der Unwirksamkeit der formularmäßig vereinbarten Preisänderungsklausel nach § 307 BGB entstandene planwidrige Regelungslücke in einem Energieversorgungs-sonderkundenvertrag kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 157, 133 BGB) dahingehend geschlossen werden, dass der Kunde die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat (BGH, NJW 2012, 1864).

Der Kläger hat die Preisanpassungen erstmalig mit Schreiben vom 11.3.2008 moniert. Zu diesem Zeitpunkt waren ihm die Jahresabrechnungen für 2003 vom 19.1.2004 und für 2004 vom 15.1.2005 bereits über 3 Jahre zugegangen. Zwar hat keine der Parteien zum Zugang der Rechnungen etwas vorgetragen. Angesichts des Datums der Jahresabrechnung und der üblichen Postlaufzeit von 3 Werktagen ist jedoch davon auszugehen, dass die Jahresabrechnungen spätestens Ende Januar zugegangen waren.

Für den Zeitraum ab 1.1.2005 ist dagegen keine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen. Insoweit stand der Beklagten kein Preisänderungsrecht zu. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass der Verwender einer Klausel im Allgemeinen das Risiko zu tragen hat, dass eine Klausel in späteren höchstrichterlichen Entscheidungen wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners als unwirksam beurteilt wird (vgl. BGH, NJW 2013, 2253).

Die seit dem 1.1.2005 durch die Beklagte vorgenommenen Strompreiserhöhungen im Tarifvertrag mit dem Kläger sind ebenfalls unwirksam.

Die Kammer geht davon aus, dass die Preiserhöhungen durch die Beklagte im Rahmen dieses Vertrages auf der Grundlage der über ihre AGB einbezogenen § 4 Abs. 1 und 2 AVBEIV beziehungsweise § 5 Abs. 2 StromGVV vorgenommen hat. Jedenfalls ist der Vortrag des Klägers etwa im Schriftsatz vom 2.3.2012 (Bl. 393 d. A.) dahingehend zu verstehen. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten.

Die entsprechenden Klauseln sind jedoch unwirksam, § 307 BGB. Der Beklagten stand für den Tarifvertrag kein wirksames Preisänderungsrecht zu. Der EuGH hat unter dem 24.10.2014 (Rechtssache C-400/11) entschieden, dass die Richtlinie 2003/54/EG (nachfolgend: Strom-Richtlinie) einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Inhalt von unter die allgemeine Versorgungspflicht fallenden Verbraucherverträgen über Stromlieferung bestimmt und die Möglichkeit vorsieht, den Tarif dieser Lieferungen zu ändern, aber nicht gewährleistet, dass die Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Änderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert werden. Die genannten nationalen Verordnungen enthalten hinsichtlich Anlass, Voraussetzungen und Umfang des dem Versorgungsunternehmen zustehenden einseitigen Leistungsbestimmungsrechts jedoch keine näher tatbestandliche Konkretisierung und Verstoßen damit gegen die Vorgaben der Strom-Richtlinie. Dieser Widerspruch führt im Ergebnis zur Unwirksamkeit der Klausel. Denn aufgrund des Umsetzungsgebots und des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue sind die deutschen Gerichte verpflichtet, die Auslegung des nationalen Rechts unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihnen das nationale Recht einräumt, soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen (vgl. BGH, NJW 2013, 3647). Vor diesem Hintergrund ist § 307 Abs. 1 BGB richtlinienkonform auszulegen. Die Anforderungen des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach eine unangemessene Benachteiligung sich auch daraus ergeben kann, dass eine Klauselbestimmung nicht klar und verständlich ist, kann nicht dadurch verkürzt werden, die Anforderungen an die Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit einem in Tarifikundenverträgen vorgesehenen Preisänderungsrechts lediglich an den § 4 Abs. 1 und 2 AVBEIV beziehungsweise § 5 Abs. 2 StromGVV zu messen (vgl. insoweit zu Sonderkundenverträgen: BGH, NJW 2013, 2253). Nach den im Urteil des EuGH im einzelnen dargestellten Vorgaben ist es für die Zulässigkeit eines einseitigen Preisänderungsrechts durch das Versorgungsunternehmen vielmehr von wesentlicher Bedeutung, dass der Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten einer Preisänderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert wird, damit er entscheiden kann, ob er gegen die Änderung der Lieferpreise vorgehen oder sich von seinem Vertrag lösen möchte. Diesen Anforderungen genügt die Preisanpassungsklausel der Beklagten, die den Verordnungen entspricht, nicht. Denn durch sie ist nicht sichergestellt, dass der Kunde vor einer Preisänderung über deren Anlass informiert wird. Hieraus folgt zugleich, dass die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten nicht durch die Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag kompensiert wird. Denn

wie der Gerichtshof zu Recht ausführt, kann der Kunde seine Rechte nur dann effektiv nutzen und in voller Sachkenntnis eine Entscheidung über eine mögliche Lösung vom Vertrag oder ein Vorgehen gegen die Änderung des Lieferpreises treffen, wenn ihm auch der Anlass der Preisänderung mitgeteilt wird. Dies gewährleistet jedoch weder die Regelung in der AVBEITV noch diejenige in der StromGVV über Preisänderungen.

Erneut lässt sich jedoch für den Zeitraum vor 2005 ein einseitiges Preisänderungsrecht der Beklagten aus einer ergänzenden Vertragsauslegung herleiten. Insoweit wird auf obige Ausführungen zum Sonderkundenvertrag verwiesen. Zwar betrifft die dort genannte Rechtsprechung bisher ausschließlich Sondervertragskunden, indes ist es sachgerecht, sie auch auf Tarifikunden zu übertragen.

Infolge der Entscheidung des EuGH kam es auf die Aussage des Zeugen [REDACTED] im Hinblick auf die Billigkeit der Preiserhöhungen nicht mehr an.

Der Antrag zu 2. des Klägers ist ebenfalls begründet, soweit die in den Jahren 2006 bis 2010 erteilten Jahresabrechnungen für den Abrechnungszeitraum 2005 bis 2009 betroffen sind. Die in den Abrechnungen konkret ausgewiesene Preise sind durch die hierin enthaltenen unwirksamen Preisanpassungen fehlerhaft (vgl. BGH, Urteil vom 9.2.2011 zu Az. VIII ZR 295/09 Rn. 48, Juris). Für den Abrechnungszeitraum 2003 und 2004 sind die Rechnungen ersichtlich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist aufgrund der unwirksamen Preisänderungen der Beklagten auch der Antrag zu 3. begründet, da die von der Beklagten für das Jahr 2010 ermittelten Abschläge in der Folge unrichtig sind. Hinsichtlich des ursprünglich gestellten Antrags zu 2. betreffend die Feststellung, dass die aus der Rechnung vom 16.1.2009 ersichtlichen Abschläge nicht fällig seien, geht die Kammer von einer sachdienlichen Klageänderung aus. Nachdem zum Zeitpunkt der Änderung der Anträge die Jahresabrechnung für das Jahr 2009 vorlag, war dem antragsgemäß verfolgten Interesse des Klägers, die aufgrund der Preiserhöhung zum 1.1.2009 berechneten Forderungen der Beklagten nicht begleichen zu müssen, mit dem Antrag zu 2. auf Feststellung der fehlenden Fälligkeit der Jahresabrechnung für 2009 hinreichend Rechnung getragen.

Auf die Anträge des Klägers zu 4. und 5. war festzustellen, dass dem Kläger gegen die Beklagte für den Stromverbrauch auf den Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2011 Rückforderungsansprüche zustehen. Da die Preiserhöhungen der Beklagten unwirksam waren, steht dem Kläger für die Jahre 2005 bis 2011 ein Anspruch auf Rückzahlung der überzahlten Beträge zu. Dies gilt namentlich auch für die Jahre 2006 und 2007, obwohl hier eine Preisan-

passung nach unten erfolgte. Denn dadurch erfolgte keine Korrektur auf einen Preis unter den infolge der ergänzenden Vertragsauslegung wirksamen Preissockel aus dem Jahr 2004. Die Ansprüche des Klägers für das Jahr 2005 sind jedoch nach §§ 195, 199 BGB verjährt. Die Verjährungsfrist lief Ende des Jahres 2008 ab. Klage erhoben hat der Kläger jedoch erst 2009. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Berufung der Beklagten auf die Verjährungseinrede nicht als treuwidrig zu bewerten. Allein der Umstand, dass die Beklagte auf die mit Schreiben aus März 2008 erhobene Einrede der Unbilligkeit aus Sicht des Klägers nicht angemessen reagiert hat, rechtfertigt nicht die Treuwidrigkeit der Verjährungseinrede. Es hätte dem Kläger frei gestanden, bereits im Jahr 2008 zu klagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Dr. Zoremsky

Frankfurt am Main, den 27.07.2015



Beauftragte,  
 Gerichtsschreiberin,  
 Vorsitzsekretär  
 der Geschäftsstelle